

Tatort Steuerhinterziehung – Klima entschärfen, Vertrauen aufbauen

Unter dieser Überschrift fand im Rahmen des **Tax & Finance-Tages** der Euro Finance Week am 16.11.2017 eine **Podiumsdiskussion** statt, an der Vertreter der Staatsanwaltschaft, **Steuerfahndung**, Banken und ein Kommunikationsexperte teilnahmen¹. Der Verfasser leitete die Diskussion.



Der nachfolgende Beitrag reflektiert auch die dort gehaltenen Impulsvorträge sowie Diskussionsbeiträge der Teilnehmer. Gegenstand des Beitrags sind in Anbetracht des Themas weniger juristische Details des Steuer- und Steuerstrafrechts als vielmehr die veränderte Kultur im Umgang der Beteiligten untereinander und miteinander. In seinem Eingangsstatement wies der Vertreter der Banken darauf hin, dass alle Seiten, also steuerpflichtige Unternehmen und deren Berater, aber auch Finanz- und Justizbehörden sowie Journalismus und Politik und nicht zuletzt auch Rechtsprechung und Gesetzgeber zur Veränderung – will heißen Verschlechterung – des Klimas und dem Verlust von gegenseitigem Vertrauen beigetragen haben. So hat sich in den vergangenen Jahren das Steuerstrafrecht durch richterliche und gesetzliche Veränderung der Rechtslage deutlich verschärft. Man führe sich beispielsweise die Verschärfung der Anforderungen an die Voraussetzungen eines „besonders schweren Falls“ (§ 370 Abs.3 AO) oder auch an die Wirksamkeit einer Selbstanzeige (§§ 371, 398a AO) vor Augen. Auch das Verhalten von Steuerpflichtigen und deren Berater hat negative Spuren im Umgang miteinander hinterlassen und damit die Kultur im Umgang der Beteiligten geändert. So haben nicht nur Cum-Ex- oder Cum-Cum-Geschäfte, sondern auch andere „steuer-strukturierte“ Transaktionen mancher Banken, Industrieunternehmen oder auch privater Personen (Stichwort beispielsweise „Gold-

finger“) zu Verdruss auf Seiten der Verwaltung geführt. Allerdings hat nach der Erkenntnis des Verfassers insbesondere die Finanzindustrie bereits seit geraumer Zeit reagiert und manchen Strukturierungsbereich, dessen Produkte regelmäßig zwar legal, aber vielleicht nicht legitim gewesen sein mögen, eingestellt.

ÜBERS ZIEL HINAUSGESCHOSSEN

Auch auf Seiten der Behörden wurde (und wird?) gelegentlich übers Ziel hinausgeschossen. Das Gegenstück zum „Wohlverhalten“ des Steuerpflichtigen dürfte wohl das immer wieder zitierte „Augenmaß“ auf Seiten der Behörden und deren Verpflichtung zur Objektivität sein, auf die die Vertreter der Justiz im Rahmen der Paneldiskussion auch deutlich hingewiesen haben. Von allen eingehalten wird das aber wohl nicht immer. Just am Tag der Podiumsdiskussion war in der Tagespresse (16.11.2017) zu lesen, dass im Rahmen der Ermittlungen bei Volkswagen wegen des möglicherweise überhöhten Gehalts des Betriebsratsvorsitzenden auch das Büro des Finanzvorstands durchsucht wurde. Denn wäre das Gehalt zu hoch und insoweit als Bestechung zu werten, dann hätte insoweit eine Steuerhinterziehung vorgelegen, da das Gehalt dann partiell nicht als Betriebsausgabe hätte abgezogen werden dürfen. Das mag abstrakt rechtlich denkbar sein. Ob es rechtfertigt, das Büro des Finanzvorstands eines Unternehmens zu durchsuchen, das laut derselben Zei-

tungsmeldung 3,5 Milliarden Euro Steuern bezahlt, weil dort entsprechende Unterlagen zu vermuten wären, scheint zweifelhaft. Ein gutes Beispiel für den Beitrag einiger Medienvertreter zum aktuell kritischen Umgang miteinander bietet das große Feld der sog. Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäfte. Häufig oder fast schon regelmäßig wird nicht unterschieden, ob eine steuerlich zulässige Struktur, eine steuerlich unzulässige, aber dennoch nicht strafrechtlich relevante Struktur oder tatsächlich eine mögliche Steuerhinterziehung vorliegt. Bis auf zwei Kalendertage im Jahr sind zunächst einmal alle Aktiengeschäfte „cumcum“ und an diesen beiden Tagen „cumex“, ohne dass dies steuerrechtlich besonders beachtlich wäre. Nur unter bestimmten Umständen sind diese Geschäfte steuerlich möglicherweise fragwürdig und vielleicht sogar bei Anwendung der §§ 39 oder 42 AO steuerlich unwirksam. Aber auch dann sind sie noch immer nicht strafbar, wenn der Finanzverwaltung alle notwendigen Informationen zur Würdigung des Sachverhalts offengelegt wurden. Strafrechtlich relevant können nur Transaktionen sein, die einerseits steuerlich nicht anzuerkennen sind und bei denen es andererseits (vorsätzlich) an ausreichender Offenlegung durch den Steuerpflichtigen fehlt. Diese Unterscheidungen sollten zumindest von den Fachmedien erkannt und berücksichtigt werden. Dass es ansonsten nach gefestigter Rechtsprechung dem Steuerpflichtigen freisteht, sich im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit steueroptimal einzurichten, darauf wiesen ausdrücklich auch die Vertreter der Justiz im Rahmen der Diskussion hin. Dass die Unterschiede zwischen zulässig / unzulässig / strafrechtlich relevant verwischt werden, ist insbesondere auch im politischen Umfeld mehr als zu bedauern; und vor allem, wenn dies bisweilen vielleicht nicht nur mangels besserer Kenntnis geschieht.

ANSTÄNDIGKEIT AUF BEIDEN SEITEN

Nicht nur aus rechtlicher Sicht, sondern auch „klimatisch“ war deshalb der Beschluss des Bundesgerichtshofs richtig und wichtig, die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei nicht zuzulassen, weil diese beabsichtigte Durchsuchung nicht vom Zweck des die Durchsuchung beantragenden Untersuchungsausschusses gedeckt war. Es bleibt zu hoffen – und zu vermuten –, dass die zwischenzeitlich laut Presse dennoch erfolgte Durchsuchung dann auf rechtlich korrekter Grundlage erfolgte. So wesentlich wie das vom Steuerpflichtigen und seinen Beratern geforderte „anständige“ Verhalten ist, so ist es auch das rechtsstaatliche, also recht- und verhältnismäßige Verhalten der Finanz- und Justizbehörden. Nicht ganz glücklich erscheint dem Verfasser deshalb das im Hinblick auf Cum-Cum-Geschäfte von der Finanzverwaltung mit Datum vom 17.7.2017 veröffentlichte Schreiben. Denn es widerspricht zumindest in Teilen eigenen Veröffentlichungen der Verwaltung (Anwendungserlass zu § 42 AO Ziff. 2.3 S.3, 4). Möglicherweise war die Finanzverwaltung hier selbst politisch-öffentlichem Druck ausgesetzt und damit ein Opfer falscher politischer Kultur. Man muss solche Geschäfte nicht für gut halten. Steuerrecht (und im Übrigen auch der objektive Tatbestand im Steuerstrafrecht) ist aber kein Moralrecht, sondern lebt im Rechtsstaat von klar bestimmten Definitionen einer Eingriffsverwaltung, auch wenn das zuweilen zu Ergebnissen führen mag, die als ungerecht empfunden werden. Dies zu berücksichtigen ist immer wieder auch im politischen Diskurs wichtig.



Autor

Dr. Götz Weitbrecht

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Partner bei Baker Tilly Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Denn die Politik prägt den Rechtsstaat und damit auch die Kultur im Umgang der beteiligten Bürger und Behörden.

Zugute zu halten ist der Politik, dass auch sie gelegentlich „Getriebene“ ist. In Zeiten von 140 oder in Zukunft auch 280 Twitter-Zeichen und regelmäßig veröffentlichten Panama- oder Paradise-Papers geht die Möglichkeit zu feiner und zeitweise selbst auch nur grober Differenzierung schnell verloren. Und sogar in der scheinbar fachbezogenen BEPS-Diskussion spricht sich beispielsweise nur langsam herum, dass die Amazons, Googles und Apples keine deutschen steuerpflichtigen Konzerne sind. Mit dieser medialen Realität müssen alle Beteiligten und insbesondere auch Unternehmen aber schlicht umgehen. Darauf wies der Kommunikationsexperte hin.

Allerdings hoben die Teilnehmer aber auch zwei positive Entwicklungen hervor: Der Hinweis im Anwendungserlass zu § 153 AO enthält viele Konjunktive und bindet auch rechtlich nur die Finanzverwaltung. Er wurde aber – mangels besserer Alternativen – ausdrücklich auch vom Vertreter der Banken als das in der aktuellen Situation bestmögliche „Angebot“ der Verwaltung zum besseren Miteinander gesehen, das die Steuerpflichtigen auch „annehmen“ sollten.

Einig waren sich die Beteiligten auch darin, dass steuerstrafrechtliche Verfahren verbessert werden können. Da der Weg über § 396 AO (Aussetzung des Strafverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Besteuerungsverfahrens) häufig eine für die Beteiligten unzumutbare Länge des Strafverfahrens bedeuten würde, wurde zumindest die Bildung speziell steuerlich versierter Spruchkammern allseits für gut geheißen.

1 Erster StA Kai Sackreuther, Staatsanwaltschaft Mannheim, RD Andreas Bauer, HSGL Steufa Kassel, Joachim Zimmermann, RA, Steuerabteilungsleiter und Vorsitzender des Steuerausschusses des BdB, Dr. Hartmut Vennen, Senior MD FTI Consulting.